Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde Referat 15 Postfach 10 32 64 45032 Essen

Mülheim an der Ruhr, den 09.02.2019

Betreff: Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr Entwurf - Fläche Ess_Mue_ASB_01

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die geplante veränderte Ausweisung des Flughafen Essen-Mülheim. Bisher wird das Gelände von ca. 109,46 ha als Flughafen ausgewiesen, neu geplant ist die Darstellung als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich).

Die bisherige Nutzung als Flughafen mit Segelfluggelände beinhaltet in wesentlichen Teilen eine derzeitige Bewirtschaftung als Grünland. Das Flughafengelände stellt in unserer Region einen der größten noch vorhandenen Freiräume dar. Die Bewirtschaftung der Grünflächen erfolgt extensiv, die Böden sind zum größten Teil unversiegelt, das Areal stellt erwiesenermaßen eine bedeutende Klima- und Kaltluftschneise dar. Hinzu kommt noch das Vorkommen von gesetzlich geschützten Tier- und Pflanzenarten; aus diesem Grund musste u.a. auch das in 2018 geplante Open Air Konzert abgesagt werden. Die hier vorgefundene Feldlerche ist in NRW eine planungsrelevante Art und hat auf dem Flughafengelände eine bedeutende Population.

Unserer Auffassung nach widerspricht die geplante Bebauung des Flughafengeländes den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung (LEP) in mehreren Punkten:

Vorrangig handelt es sich hierbei um den Grundsatz einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung (LEP Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"). Außerdem sollen Siedlungen vorrangig im Innenbereich entwickelt werden (LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung), mit dem Ziel die Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche zu konzentrieren um den Freiraum zu schützen.

Siedlungsbereiche sollen ebenfalls vorzugsweise an eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur anbinden, das ist am Areal des Flughafengeländes in keiner Weise gegeben.

Der Regionalplan Ruhr hat sich zum Ziel gesetzt, vorhandene Freiräume zu sichern und wertvolle Flächen auch außerhalb der BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) zu sichern. Dies

ist auch im LEP niedergeschrieben (LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz). Mit der Ausweisung der Fläche als ASB wird gegen diesen Grundsatz signifikant verstoßen. Aufgrund der hohen baulichen Dichte in der Region und der hohen Bevölkerungszahl sind gerade die wenigen noch vorhandenen großflächigen Freiräume von besonderer ökologischer Wichtigkeit und erfüllen wichtige Ökosystemleistungen.

Weitere wichtige Themen für den Erhalt des Flughafengeländes als offene und unversiegelte Grünfläche sind die Bedeutung für das Umgebungsklima und damit die Frischluftversorgung der umgebenen Städte und die vorhandenen Tiere und Pflanzen. Klimagutachten z.B. von der Ruhr-Universität Bochum und dem Regionalverband Ruhr selbst kommen zu dem Ergebnis, dass die Flächen des Flughafens eine besonders hohe Bedeutung für Kaltluftproduktion und die Frischluftversorgung haben. Eine zukünftige Nutzung als ASB würde daher den Grundsätzen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (LEP Grundsatz 4-2 Anpassung an den Klimawandel) fundamental widersprechen.

Der Flughafen erfüllt zudem mehrere Kriterien für die Einstufung als wertvolle Fläche für den Naturschutz (u.a. Habitat für geschützte Tiere und Pflanzen, Kaltluftproduktion, extensives und artenreiches Grünland). Im unmittelbaren Umfeld des Flughafengeländes befinden sich mehrere Naturschutzgebiete. Es handelt sich hierbei um das NSG Forstbachtal mit 34.6 ha, um das NSG Rumbachtal, Gothenbeck, Schlippenbach mit 72,8 ha und um das NSG Rohmbachtal und Rossenbecktal mit 86,5 ha. Auf Grund der besonderen Lage des Flughafengeländes im Zentrum der angrenzenden Naturschutzgebiete ermöglicht diese Fläche den Verbund der übrigen Naturräume und stellt somit einen Korridor für den Austausch der Arten dar. Alle vier Flächen bilden einen Verbund von 303,36 ha. Auch laut dem LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für den Bereich Regionalverband Ruhr besitzt die Flughafenfläche (Kennung VB-D-4507-025) eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Wertbestimmend seien hier die zusammenhängende große Grünlandfläche sowie die Bereiche mit Mager- und Feuchtgrünland vor allem im Süden des Flughafengeländes. Als Schutzziel gilt die "Erhaltung großer extensiv genutzter Wiesenflächen als Lebensraum für Flora und Fauna in überwiegend ackerbaulich genutzter Umgebung am Rand des Ballungsraumes" (LANUV 2017, S.456), so dass eine Bebauung nicht nur diesen wertvollen Lebensraum zerstören würde, es würde sich in diesem Fall ein beträchtliches Ausgleichserfordernis ergeben.

Zum Bereich Artenschutz möchte ich bemerken, dass die strategische Umweltprüfung zum Regionalplan Ruhr die erwiesenermaßen vorhandenen Arten wie Feldlerche, Steinschmätzer u.a. überhaupt nicht berücksichtigt. Das diese Arten vorhanden sind, ist im LANUV Fundortkataster (LINFOS) einsehbar. Würde man diese Arten in der strategischen Umweltprüfung berücksichtigen, ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen beim Artenschutz.

Auf Ebene der Regionalplanung hat eine überschlägige Vorabschätzung des Artenschutzes stattzufinden. Interessenkonflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen" sind möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. Dies hat im Regionalplan Ruhr Entwurf für die Fläche des Flughafens Essen-Mülheim nicht stattgefunden, da die planungsrelevanten Arten nicht vollständig erfasst sind.

Insbesondere die am Flughafen ansässige Feldlerchenpopulation ist als verfahrenskritisch einzustufen, so dass eine Ausweisung als ASB in diesem Fall äußerst kritisch zu beurteilen ist. "Verfahrenskritisch" bedeutet in diesem Kontext, dass in den späteren Planungs- und

Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt werden darf. Die Population der Feldlerchen auf dem Flughafengelände ist die größte in der Region und ein Verlust daher nicht kompensationsfähig. Bei der Umsetzung des ASB's auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung käme daher eine Artenschutzprüfung der Stufe 3 ("Ausnahmeverfahren") zur Anwendung, welche nur überwunden werden könnte, wenn drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) gegeben sind. Dies ist als äußerst unwahrscheinlich zu beurteilen.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die Ausweisung des Flughafengeländes als ASB zahlreichen Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes widerspricht. Auch die strategische Umweltprüfung des Regionalplans kommt zu dem Ergebnis, dass in mindestens 5 (mit Artenschutz sogar 6) Kategorien von Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei korrekter Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten am Flughafen ergäben sich gewichtige Gründe gegen eine Ausweisung als ASB. Maximal vorstellbar ist, bei tatsächlicher Aufgabe des Flugbetriebes, eine Ausweisung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich bzw. Bereich zum Schutz der Landschaft.

Mit freundlichen Grüßen